

A. N. H.  
h. 74, 22.

Ya  
2591

L. L. Hochw. Raths  
Der Stadt Dresden  
Erneuerte  
**Ordnung**  
und  
**TAXA,**  
Wegen des Brenn-Holzes  
an der Elbe.

X 200 2810

Anno M DC LXXIII.

In der Churf. Sächs. Hofdruckerey / bey Melchior  
Bergens Witbe und Erben.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



**S** Ir Bürgermei-  
ster und Rath der Stadt  
Dresden / hiermit thun  
kund /

Demnach binnen wenig Jahren der  
Werth des auff dem Elb = Strohm an-  
kommenden Brenn = Holzes von denen  
Leuthen / so damit Handlung treiben /  
dergestalt gesteigert worden / daß iedwe-  
der Schragen / zumahl des harten Hol-  
zes / anders nicht als umb 1 $\frac{1}{2}$ . bis 2. Tha-  
ler / gegen den vorigen und von langer  
Zeit her gewöhnlichen Preiß / höher er-  
langet werden können / und denn darüber  
von hohen und niedern hiesigen Einwoh-  
nern vielfältiges klagen entstanden / um zu  
besorgen / wenn deme nicht gesteuert wer-  
den solte / daß von solchen Holz = Händlern  
der Werth nach und nach weiter erhöhet /  
und ein übermäßiger Gewinnst von hiesi-  
ger

ger Stadt zu erpressen / sich unterfangen  
werden dürffte ; Als haben wir vor nö-  
thig befunden / nach eingezogener Erfun-  
digung / und iziger Läuffte und Gelegen-  
heit nach erwogenen Umständen / dies-  
falls ein Einsehen zu haben / Wollen  
demnach auff gnädigsten Befehl des  
Durchleuchtigsten Chur = Fürstens zu  
Sachsen 2c. und Burggrafens zu Mag-  
deburg 2c. unsers gnädigsten Herrns /  
hiermit diese Verfügung getroffen haben /  
daß hinführo der Schragen Neun = Vier-  
tel = Ellich harte Holz / nach Unterscheid  
dessen Güthe / ob es nehmlich starck oder  
schwach / und viel Bircken = Holz und  
dergleichen untermenget / wie auch / ob es  
auff Rähnen oder Flössern ankommen /  
frisch oder verstocket / und zwar

Das beste umb 7. Rthlr. 12. Grosch.

Das mittlere umb 7. Rthlr. 8. Gr.

Das geringste umb 7. Rthlr. 4. Gr.

Das

Das Sieben=Viertel=Ellichte umb  
6. Rthlr. 4. Groschen.

Das Sechs=Viertel=Ellichte umb  
5. Rthlr. 10. Groschen.

Denn das Küferne umb  
4. Rthlr. 8. Groschen.

Und das Lännene umb  
4. Rthlr.

zum höchsten verkauffet werden soll.

Und nach dem verspühret worden/  
wie zu dieser Zheurung nicht wenig ge=  
holffen/ daß sich Leuthe gefunden/ welche  
das ankommende Holz von denen frem=  
den Händlern in Commission genom=  
men/ und hernach nebenst des Händlers  
billichen/ auch ihren Profit gesuchet/ und  
so lange damit gedrückt/ biß der dessen  
nothdürfftige Einwohner den unbilligen  
gesetzten Berth zahlen müssen/ auch die=  
ses darauff erfolget/ daß/ wenn das Elb=  
Ufer also mit diesem Holze versehenet/ und  
vor

vor das neu-ankommende kein Platz ge=  
wesen / selbige fort = und vor die Stadt  
vorbey gefahren.

Als wird solche Meckleren hiermit  
gänzlich Verbothen / mit der Verwar=  
nung / daß / woferne unerkaufftes Holz /  
ohne Gegenwart dessen Eigenthumbs=  
Herren / würde angetroffen werden / er  
solches verlustig / und derjenige / so es in  
Commission genommen / mit zwey gu=  
ten Schocken von iedem Schragen ge=  
strafft werden solle.

Und weil die hiesige Marck = Ord=  
nung besaget / daß insonderheit alles  
Feuer = und Brenn = Holz / das sonst die  
„ Elbe herab geflößet wird / zu feilen Kauff  
„ allhier angehalten / und gar nicht für=  
„ über passiret werden solle / bey Verlust  
„ des Holzes / da aber die Einwohner  
„ umb Meissen / Lommatsch / und ange=  
„ legene Dorffschafften Kundschafft brin=  
gen

„gen würden / daß sie auff ihre Häu-  
„ser Holz auff Böhmischen Boden selbst  
„bestalt oder erkaufft hätten / und sonst  
„damit nicht handelten / so sollen sie  
„damit ungehindert und unauffgehal-  
„ten seyn; Weil dann hiervon kurz  
verrückter Zeit hiesiger Stadt Privile-  
gien zu mercklichem Nachtheil abgewi-  
chen werden wollen / Als wird solche  
hiesiger Stadt Befugnüs zur Holz-  
Händler Wissenschaft gebracht / und  
sich aller Vorbeyfuhre mit dem Brenn-  
und Feuer = Holze gänzlich zu enthal-  
ten / bey Vermeydung der gesetzten  
Straffe / ihnen angedeutet.

Und dieweil auch lezlich denen Holz-  
Händlern die Unkosten vermehret / daß  
das verkauffte Holz nicht weggeföhret /  
sondern das Elb = Ufer damit dergestalt  
versezet blieben / daß die ankommenden  
Flösser oft biß 14. und mehr Tage auff  
dem

dem Wasser liegen bleiben müssen / und  
denn solches dem gemeinen Wesen zum  
Nachtheil gereichet; Als werden die an  
den Richter an der Elbe vormahls ergan-  
gene Verordnungen wiederholet / und  
demselben anbefohlen / denen / so Holz  
kauffen / anzudeuten / längstens binnen  
8. Tagen solches wegzuschaffen / zu wel-  
chem Ende er den Tag / wenn es erkauf-  
fet / bey den Nahmen anzuschreiben hat.  
Uhrkundlich haben wir dieses Patent  
mit gemeiner Stadt-Insiegel bedrücken /  
und durch öffentlichen Anschlag zu Jeder-  
männiglichen Wissenschaft bringen las-  
sen / So geschehen zu Dresden / den  
1. Septembr. Anno 1683.



Bürgermei-  
ster und Rath  
der Stadt Dres-  
den.

QX Ya 2591

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



107

M.C.





*h. h. #  
h. 74, 22.*

**L. L. Hochw.**  
**Der Stadt**  
Erneuerte  
**Ordnung**  
und  
**TAXA**  
Wegen des Brenns  
an der Elbe.  
Anno M DC LX

In der Churf. Sächs. Hofdruckerey  
Bergens Witbe und Erb

